

Die Macht der Banken im Vor-Urteil des Richters

RECHTSANWALT DR. FRIEDRICH GRAF VON WESTPHALEN, Köln

Von der Macht der Banken ist viel die Rede, auch davon, daß sie den damit zwangsläufig einhergehenden Einfluß mißbrauchen. Ob das zutrifft, sei nicht nachgeprüft; erwiesen ist es wohl kaum. Doch als Klischee macht es die Kunde, als Vorurteil erweist es sich hartlebig; das Feindbild ist geprägt, vorgestanz und als fast schon abgegriffene Münze im Umlauf,

Hinterfragt wird diese gängige Ansicht nur selten, auch nicht von Richtern, zu deren wesentlichen Charakterzügen ja das gehört, was man landläufig als Infragestellen von Vor-Urteilen bezeichnet. Denn Recht zu sprechen nach Recht und Gesetz, den Geboten der Gerechtigkeit verpflichtet und eben gerade nicht dem eigenen Gusto, der eigenen Willkür – darum geht es ja. Doch es ist dann schon des Nachdenkens wert, wenn jüngst in einem landgerichtlichen Urteil (LG Stuttgart vom 30. 12. 1991 – nicht rechtskräftig) festgeschrieben wird, wie denn so – im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung, freilich der Wahrheitspflicht unterworfen – eine Verfestigung von Vor-Urteilen gegenüber der Macht der Banken zu einem fast schon gespenstisch anmutenden Fetisch des „Rechts“ wird:

„Der Zeuge hat“, so steht da zu lesen, „während seiner Vernehmung in Mimik, Gestik und Stimmodulation geradezu lehrbuchhaft zu erkennen gegeben, daß er nicht die Wahrheit sagt“. Das ist kaum eine sehr überraschende Feststellung, und auch dann ist sie nicht bemerkenswert, wenn man weiß, daß eben dies gegenüber einem als Zeuge auftretenden Bankangestellten niedergeschrieben wurde, ihm und der Partei sozusagen in Stammbuch. So wird diese Wertung denn auch vom Gericht auf eine „persönlichkeitsbedingte Ursache“ zurückgeführt, als Hang zur Unwahrhaftigkeit: Lügen haben kurze Beine, doch manch einer lernt es eben – persönlichkeitsbedingt – nie.

Indes, die Ursachenforschung des Gerichts bleibt bei dieser durchaus noch nachvollziehbaren Persönlichkeitsbewertung nicht stehen. Als andere Ursache – das vom Gericht verwendete, geläufige „und/oder“ beweist freilich, daß bereits die Gesetze der sprachlichen Logik der Schluderei geopfert werden – wird die „gerichtsbekannte“ Tatsache ausgegeben, daß es „auch im Bankengewerbe zu den Gepflogenheiten gehört, Fehlverhalten oder Fehlhandlungen kalt abzuleugnen“. Das ist es also: Das Bankengewerbe als Tummelplatz für Lügner, als Brutstätte der Verlogenheit und der Infamie, enttarnt durch Klischees.

Denn – so die Begründung des Stuttgarter Gerichts – „auch im Bankengewerbe, wie gerade in aktueller Zeit verschiedene aufgekommene Vorkommnisse zeigten, hat der allgemeine Zerfall von Sitte und Anstand die Herrschaft ergriffen“. Ein Sündenbabel hat sich also in den Tempeln des Kapitalismus ausgebreitet. Da, wo dem Mammon gedient wird, haben Ehrlichkeit und Lauterkeit keine Chance mehr: Geld verdirbt die Sitten, die Moral ist abhandengekommen, Persönlichkeit und Charakter der Handelnden sind verboten.

Und es ist ganz naheliegend, der Gewinner dieser dann von vornherein un-

gleichen Partie ist der Kunde, nicht der Kunde als König im Sinne eines immer perfekter werdenden Marketing der Banken, sondern der Kunde, der düpierte, der von der Bank geprellt, der in seinen Erwartungen, mit dem Geld der Bank auf Kosten der Bank verdienen zu können, abgrundtief enttäuschte Kunde. Für ihn hat freilich das Gericht Hilfe bereit; das Urteil weist es aus, als Recht, durchsetzbar und erzwingbar. Deshalb hat das Gericht auch „gewisse Vorstellungen, wie das Gebahren der Beklagten (der Bank) zu deuten ist“. Plausibilitäten sind damit nicht ausgesagt, nachvollziehbare Erkenntnisse schon gar nicht; und was man schulmäßig als Beweiswürdigung bezeichnet, dem wird abgeschworen: „Im Hinblick auf die deutlichen Worte in der Einführung der Entscheidungsgründe verzichtet das Gericht auf eine weitere nähere Kommentierung“.

Basta. Die Würfel sind gefallen; das Vorurteil hat gesiegt, weil es ja gilt, dem allgemeinen „Zerfall von Sitte und Anstand“ zu wehren. Doch das Recht hat für diesen Kampf durchaus Waffen bereit: die im Prozeß geäußerte Lüge ist eben eine falsche uneidliche Aussage. Ob dies persönlichkeitsbedingt ist oder aus ehrenwerten Motiven einer Ganovenhäre geschieht, gilt gleich: das Zivilgericht nimmt den Verdacht zum Anlaß, die grau gefärbte Akte in rote Farbe zu mutieren, zwangsläufiges Indiz dafür, daß nunmehr die Staatsanwaltschaft in ihr Recht getreten ist.

Das wäre wohl das legale Mittel, unredliche Machenschaften der Banken mit den Instrumenten des Rechtsstaates zu bekämpfen, nicht aber dem Vor-Urteil ungebremsten Lauf zu lassen. Doch das gerade entspricht einer immer wieder in Gerichtsurteilen festzustellenden Tendenz. So auch in den Fällen, in denen vermögenslose Bürger – häufig Familienangehörige des Schuldners – zur Abgabe von hohen, unbegrenzten Bürgschaften Banken gegenüber verpflichtet worden sind. Natürlich ist dies bedauerlich, eine neue Dimension des Schuldturns tut sich auf. Doch die festgefügte Judikatur – Ausreißer zählen wohl nicht mehr – des Bundesgerichtshofs anerkennt auch dies: die Grenze der Sittenwidrigkeit ist in diesen Fällen regelmäßig nicht erreicht, geschweige denn überschritten; ein sorgloses Leben ist damit für die Betroffenen wohl nicht programmiert.

Instanzen gerichte freilich locken wider den Stachel, dem Vor-Urteil durchaus verpflichtet, obwohl das Gesetz das Datum der Geschäftsfähigkeit kennt; die Bürgschaft – durch Unterschrift gefertigt – soll warnende Funktion haben, weil Bürgschaften eben ein Risikogeschäft sind. Die Väter des BGB haben just dies so gewollt: Unerfahrenheit im Rahmen uneingeschränkter Geschäftsfähigkeit ist

hinzunehmen. Weder die durch Wahlen sich konstituierende Demokratie noch der Rechtsstaat wägen das Unmeßbare, die Intelligenz, die Begabung, das höhere Einsehen, den größeren Einfluß. Das Drei-Klassenwahlrecht gehört der Vergangenheit an.

Doch ist es – ganz im Sinn des gegen die Banken gerichteten Vor-Urteils –, daß ein „extremes soziales und wirtschaftliches Ungleichgewicht“ besteht (LG Münster WM 1990, 1662 = WuB I E 1. – 23.90 v. Rottenburg; aufgehoben durch OLG Hamm WM 1992, 257 = WuB I E 1. – 6.92 Eckert); hier die Banken, dort der Verbraucher, über den Weg vom citoyen über den bourgeois zum consommateur degradiert. Und es ist von daher der Zorn, der Neid wohl auch, daß sich Banken gegenüber Risiken schützen wollen, und sei es durch persönliche Bürgschaften auch von vermögenslosen Familienangehörigen. Die „Banküblichkeit“ eines solchen Vorgehens steht jedoch im Visier; die mittellose Ehefrau, die sich die Kontoauszüge abholt, dann aber per Unterschrift eine Bürgschaft ungewarnt abgibt – unerfahren und hilfsbedürftig – verläßt eben die Bank als ins Unvermeidliche verstrickte Schuldnerin.

Von freier Selbstbestimmung kann, so wird doziert, fortan die Rede nicht mehr sein. Vertrag ist eben nicht Vertrag. Denn die „Banküblichkeit“ verlangt es in den argwöhnenden Augen der Münsteraner Richter, daß „flächendeckend“ zugunsten der Banken Fakten geschaffen werden, per Unterschrift unter eine Bürgschaft, in bewußter Ausnutzung der Unerfahrenheit der Kunden. Vertrauensseligkeit und Hilfsbereitschaft fordern allerdings stets ihren Preis. Und eben den will die Bank nicht von sich aus – auf Kosten ihrer Anleger, wie man hinzusetzen muß – nicht zahlen; der Kredit ohne Bürgschaft – das ist Hoffnung vielfach, nicht aber per Kredit zur Verfügung gestellte Geldmittel, mit denen der Schuldner ja Vorteile erhält und sich verschaffen kann.

Wie gesagt, der Bundesgerichtshof anerkennt demgegenüber die privatautonome Geschäftsfähigkeit, auch die des mittellosen Verbrauchers. Liberaler Grundsatz, dem das Recht als geschriebenes Recht verpflichtet ist. Doch dieser Judikatur wird der Makel einer „herzlosen Rechtsprechung“ aufgedrückt. Wer kann sich dem entziehen? Herzlos will keiner heute sein, schon eher neidisch oder mißgünstig. Solche Makel betreffen ja nur den Kopf; der Vorwurf, herzlos zu sein, zielt jedoch unter Vermeidung des Kopfes sogleich in das Herz.

Gegenwehr scheint fast aussichtslos; Argumente erreichen selten das Herz, ohne zuvor im Kopf geprüft worden zu sein. Der Neid und auch wohl der Zorn stehen vielmehr Pate, vorurteilsfreies Denken findet nicht mehr statt. Die Macht der Banken zu brechen, das ist nicht Motto sondern Schlachtruf. Gerichte freilich, die darin einstimmen, begeben sich in den Verdacht, dem wenig attraktiven Ideal des „politischen“ Richters zu folgen. Für ihn ist Recht nur geronnene Politik, und für ihn gilt es, Politik im Sprechen von Recht selbst zu gestalten. Freilich, dabei kommen die Maßstäbe der Verlässlichkeit und die der Rechtssicherheit abhanden; und auch die Gerechtigkeit bleibt zusehends auf der Strecke.

Den betroffenen Banken schaden solche Urteile wie die von Münster und Stuttgart kaum, wohl aber unserer Rechtskultur, das dem Bild des vorurteilsfreien Richters verpflichtet ist.